



11. Änderung des FNP im Parallelverfahren zum B-Plan Nr. 121

Fassung vom 11. August 2022

VORHABENTRÄGER:

Name *Stadt Bad Oldesloe*
Adresse *Markt 5, 23843 Bad Oldesloe*
Telefon *04531 504 430*
Mail *Planung-umwelt@badoldesloe.de*

PLANVERFASSER:

Name *Stadt Bad Oldesloe*
Adresse *Markt 5, 23843 Bad Oldesloe*
Telefon *04531 504 430*
Mail *Planung-umwelt@badoldesloe.de*

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
TEIL A PLANZEICHNUNG	3
TEIL B BEGRÜNDUNG	3
1. ANLASS, ERFORDERNIS UND ZIELE	3
1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3
1.2 VERFAHREN	3
2. PLANUNG.....	4
2.1 BEGRÜNDUNG DER GEPLANTEN DARSTELLUNGEN DER 11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....	4
2.2 BEBAUUNGSKONZEPT	5
3. UMWELTBERICHT	6
3.1 EINLEITUNG	6
3.2 BESTAND UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS.....	9
3.3 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	20
3.4 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	21
3.5 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	27
3.6 QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS	29
4. VERFAHREN UND BETEILIGUNG.....	30
4.1 ÜBERSICHT ÜBER DEN VERFAHRENSABLAUF.....	30
4.2 BETEILIGUNGEN VON ÖFFENTLICHKEIT, BEHÖRDEN UND NACHBARGEMEINDEN.....	30
4.3 BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN	30
TEIL C ANHANG.....	32
1. ABBILDUNGSVERZEICHNIS	32
2. TABELLENVERZEICHNIS	32
3. QUELLENVERZEICHNIS	32

TEIL A PLANZEICHNUNG

TEIL B BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ERFORDERNIS UND ZIELE

1.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Bevölkerung Bad Oldesloes unterliegt einem stetigen Wachstum. Damit einhergehend steigt die Wohnraumnachfrage. Gemäß der Untersuchung „1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Stormarn bis zum Jahr 2030“ (2017) ergibt sich für Bad Oldesloe für den Zeitraum von 2014 bis 2030 ein Bedarf von 890 Wohneinheiten, welcher durch die aktuellen Wohnbauvorhaben nicht erfüllt werden kann.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 sollen dazu beitragen, dass die bestehenden städtebaulichen Strukturen gesichert bzw. erhalten werden. Dabei soll sichergestellt werden, dass gesunde Wohnverhältnisse auch bei zukünftigen Veränderungen der Bestandsbebauung gewährleistet werden können.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP der Stadt Bad Oldesloe ist als gemischte Baufläche dargestellt. Diese Flächen sollen nun zu Wohnbauflächen geändert werden. In dem Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP liegt der Schwerpunkt im Sinne der gewachsenen Strukturen bereits auf der Wohnnutzung und nicht auf den für gemischte Bauflächen notwendigen gewerblichen Nutzungen. Aus diesem Grund sollen die Rahmenbedingungen für diese sensible und schutzwürdige Nutzung gestärkt werden. Weiterhin soll dem Planungsziel - der Ausweisung von Wohnbebauung - Rechnung getragen werden, um den steigenden Bedarf an Wohnraum in Bad Oldesloe zu decken.

Im Sinne der Wohnbedarfsdeckung soll aus diesem Grund auf die vorhandenen Baulandreserven Wolkenwehes zurückgegriffen werden. Auf Grundlage dieses Mehrbedarfs ist das Bebauungsplanvorhaben B-Plan Nr. 121 geplant (s. Abb. 4). Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst unter anderem den Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP, um das Ziel der Ausweisung von Wohnraum zu unterstützen und städtebaulich zu ordnen.

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2020 die Aufstellung der 11. Änderung des FNP im Parallelverfahren zum B-Plan Nr. 121 beschlossen.

1.2 Verfahren

Auch wenn das Verfahren des B-Plan Nr. 121 nach § 13 b BauGB möglich gewesen wäre, hat sich die Stadt aufgrund der Komplexität der Lärmimmissionen dazu entschieden das Verfahren im Normalverfahren durchzuführen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 2 Satz 2 Nr. 2 BauGB unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB in Punkt 3 (Umweltbericht) dieser Begründung beschrieben und bewertet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 wird auch der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Oldesloe im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (11. FNP - Änderung).

2. PLANUNG

2.1 Begründung der geplanten Darstellungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oldesloe wurde vom Innenministerium für das Stadtgebiet genehmigt und ist am 28.06.2006 wirksam geworden.

Die 11. Änderung des Bestandsplanes erfolgt innerhalb des markierten Bereichs (s. Abb. 3). Die derzeit dargestellten gemischten Bauflächen werden in Wohnbauflächen geändert.

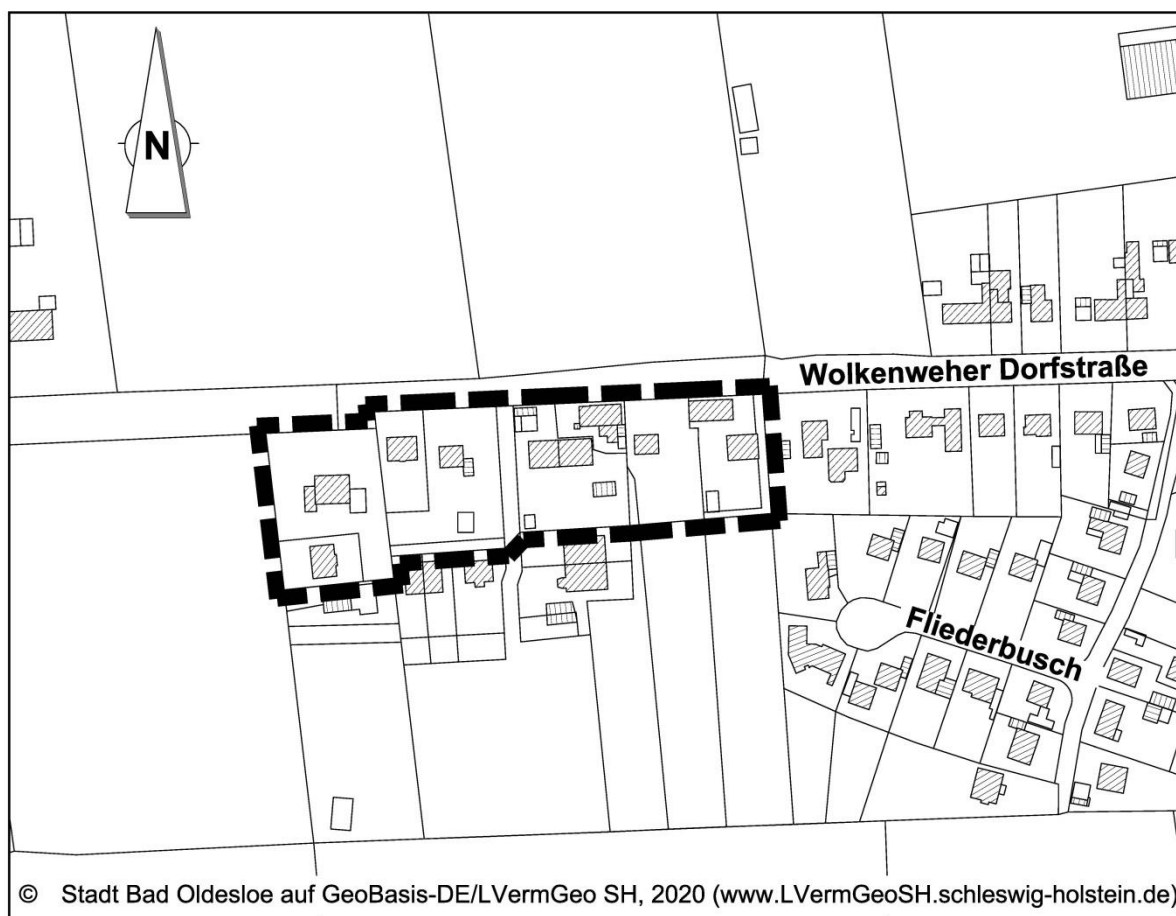


Abb. 1: Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 11.Änderung des FNP, ohne Maßstab (Quelle: GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2020, www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de).

Der Ortscharakter Wolkenwehes ist durch landwirtschaftliche Strukturen geprägt. Diese haben sich jedoch im Laufe der Zeit verändert. Heute befindet sich nur noch ein Landwirt und Lohnunternehmer in Wolkenwehe. Innerhalb des zu ändernden Gebietes ist kein Landwirt mehr angesiedelt. Die gemischten Bauflächen sollen eine Durchmischung von Wohnnutzung und Gewerbe gewährleisten. Die heutige Entwicklung des Plangebietes hat jedoch andere Anforderungen. In dem ausgewiesenen Bereich befindet sich fast ausschließlich Wohnnutzung, weshalb es wichtig ist, diese sensible und schutzbedürftige Nutzung vor schädlichen Einflüssen zu bewahren und die entsprechende Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen in die Wege zu leiten. Aus diesem Grund soll der Bereich der 11. Änderung des FNP von gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen verändert werden, um der Wohnnutzung im Sinne der gewachsenen Strukturen Rechnung zu tragen sowohl für derzeitige als auch für zukünftige Anwohner.

Eine Beeinträchtigung der bestehenden Bebauung durch eine Veränderung des Flächentyps wird nicht erwartet, da in diesem Bereich bereits gewachsene Wohnbaustrukturen vorherrschen. Diese werden durch eine Änderung in Wohnbauflächen nicht eingeschränkt. Eine potenzielle Flächenerweiterung ist bereits von den bestehenden Strukturen begrenzt.

Auch die vorhandenen Betriebe sind bereits durch die vorhandenen Strukturen in ihrer Flächenentwicklung begrenzt. Auf diese ist bei potenziellen Erweiterungen Rücksicht zu nehmen, da ein Bestandsschutz vorherrscht. Es handelt sich bei den bestehenden Betrieben jedoch um nicht störendes Gewerbe, weshalb auch hier keine schädlichen Auswirkungen von einer Umwandlung des Flächentyps erwartet werden.

Aufgrund der bestehenden Nutzungen (überwiegend Wohnnutzung) und der weiteren Entwicklungstendenz in diese Richtung ist eine Entwicklung der ausgewiesenen gemischten Baufläche an dieser Stelle nicht mehr realistisch umsetzbar. Aus der Darstellung von Wohnbauflächen im FNP können in dem zukünftigen B-Plan Wohnbauflächen entwickelt werden. Die Ausweisung eines entsprechenden Wohngebietes findet im Parallelverfahren zum B-Plan Nr. 121 statt.

2.2 Bebauungskonzept

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP bleibt von dem städtebaulichen Entwurf im Rahmen des B-Plan Nr. 121 (s. Abb. 4) nahezu unberührt. Da dort bisher kein Bebauungsplan besteht, soll dieser Bereich städtebaulich geordnet werden. Somit können Neubauvorhaben oder Änderungen durch einen Bebauungsplan geregelt werden. Weiterhin besteht das Bestreben, gesunde Wohnverhältnisse auch bei zukünftigen Veränderungen der Bestandsbebauung gewährleisten zu können. Die Festsetzungen in diesem Bereich regeln die Bebauung in einem rudimentären Umfang und orientieren sich am Bestand.

Auf den südlichen Flächen des Bebauungsplans Nr. 121 wird hingegen durch den städtebaulichen Entwurf ein besonderes Augenmerk gelegt. Dort soll nun auf die vorhandenen Baulandreserven Wolkenwehes zurückgegriffen werden, um den vorherrschenden Bedarf an Wohnraum bedienen zu können. Hier sollen Einfamilienhäuser sowie Doppel- und Reihenhäuser angesiedelt werden. Gemäß Flächennutzungsplan wird die südliche Fläche des B-Plans Nr. 121 als Wohnbaufläche ausgewiesen.



Abb. 2: Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 121, ohne Maßstab (Quelle: GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2020, www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de).

3. UMWELTBERICHT

3.1 Einleitung

Die Stadt Bad Oldesloe möchte aufgrund des errechneten Wohnraumbedarfs („1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Stormarn bis zum Jahr 2030“) im Ortsteil Wolkenwehe Flächen für Wohnbebauung ausweisen. Es werden neue Bauflächen ausgewiesen und gleichzeitig wird hier eine Nachverdichtung vorhandener Bebauung angestrebt. Es handelt sich um Flächen am südwestlichen Ortsrand.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist

gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

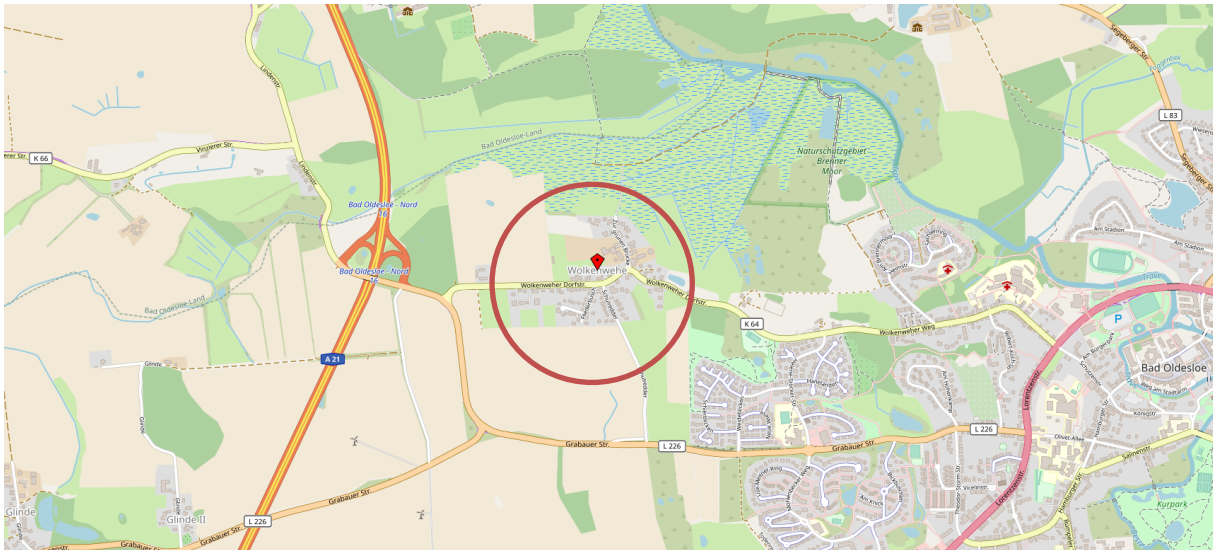


Abb. 3: Städtebauliche Lage Wolkenwehe zwischen A 21 und Bad Oldesloe (Quelle: open street map)

3.1.1 Kurzdarstellung des Standort

Wolkenwehe gehört zur Stadt Bad Oldesloe. Die Ortschaft liegt ca. 2,5 km westlich des Zentrums von Bad Oldesloe oberhalb der Trave-Niederung und des Naturschutzgebiets „Brenner Moor“. Westlich befindet sich die A 21. Die Bebauung Wolkenwehes ist dörflich geprägt und besteht überwiegend aus Einfamilienhäusern, im alten Dorfkern aus Gehöften.

Der Geltungsbereich ist in der nördlichen Hälfte bereits mit Einzelhäusern bebaut. Im südlichen, von Knicks gegliederten Teil sind landwirtschaftliche Grünland- und Lagerflächen vorhanden.



Abb. 4: Luftbild mit Darstellung des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 121 in Rot (Digitaler Atlas Nord 2020)

3.1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

3.1.2.1. Landesentwicklungsplan (LEP Schleswig-Holstein 2021) und Regionalplan für den Planungsraum I (1998), Landschaftsrahmenplan (2020)

Bad Oldesloe ist gemäß Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021 als Mittelzentrum ausgewiesen. Ziel ist es u.a. günstige Verhältnisse von Wohn- und Arbeitsstätten beizubehalten und den durch den weiteren Einwohnerzuwachs verursachten Wohnraumbedarf mit ausreichenden Zuweisungen von Wohnbauflächen zu decken. Dabei soll die typische Kulturlandschaft, in diesem Fall die Knicklandschaft, erhalten bleiben.

Direkt nördlich der Ortslage stellt der Landschaftsrahmenplan die Erweiterung des vorhandenen Naturschutzgebietes in der Trave-Niederung dar. Diese ist großräumig als Schwerpunktbereich für den Biotopverbund ausgewiesen. Als FFH Fläche (DE 2137-391) ist das Travetal zwischen Wardersee nordöstlich von Bad Segeberg und Lübeck ausgewiesen und außerdem Teil des EU-weiten NATURA 2000-Netzes. Unterhalb von Wolkenwehe sind v.a. Niedermoore sowie Salzwiesen und Salzquellen als seltene wertvolle Lebensräume hervorzuheben. Die Schutzgebiete sind so weit vom Vorhaben entfernt, dass keine Beeinträchtigungen der Schutzziele zu erwarten sind.

3.1.2.2. Flächennutzungsplan (2006)

Gemäß rechtskräftigem Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bad Oldesloe liegt der Geltungsbereich außerhalb der Kernstadt und ist nach landesplanerischen Grundsätzen vorrangig vor dörflichen Gebieten zu entwickeln. Im vorderen straßenparallelen Teil ist eine gemischte Baufläche (M), im hinteren Teil Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Die Stadt Bad Oldesloe hat am 14.09.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 gefasst. Er wurde auf der Grundlage des FNP entwickelt. Auf der zurzeit als Grünland genutzten Baufläche (W) wird nun Entwicklungsmöglichkeit für ca. 17 Wohnbaugrundstücke und ihre Erschließung geschaffen.

3.1.2.3. Landschaftsplan (1998)

Der Landschaftsplan wurde vor dem FNP aufgestellt. Seine Inhalte wurden bezüglich der Siedlungsflächen in Wolkenwehe berücksichtigt. Südlich und westlich der Ortslage stellt der Landschaftsplan Eignungsflächen für Waldentwicklung dar.

3.1.2.4. FFH- und Vogelschutzgebiete

Schutzgebiete europäischer Bedeutung (FFH-Gebiete nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG und Vogelschutzgebiete nach Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG) befinden sich nicht im Wirkungsbereich des Plangeltungsbereiches (s.o.).

3.1.2.5. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG befinden sich nicht im Wirkungsbereich des Plangeltungsbereiches, gleiches gilt für Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG. Allerdings grenzt laut Flächennutzungsplan nördlich ein geplantes Erweiterungsgebiet für das NSG „Brenner Moor“ an die Ortslage an.

3.1.2.6. Geschützte Biotope

Im Plangebiet befinden sich Knicks mit einer Gesamtlänge von etwa 682 m (HWy & HWb), welche nach § 21 LNatSchG geschützt sind.

3.1.2.7. Baumschutzsatzung

Entsprechend der Satzung der Stadt Bad Oldesloe zum Schutz des Baumbestandes vom 15.07.2015 sind auf Flächen öffentlicher Eigentümer u.a. Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm (für Nadelbäume 100 cm) in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (§ 2, Abs. 2 Satzung der Stadt Bad Oldesloe zum Schutz des Baumbestandes) geschützt. Demnach ist es verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt zu verändern.

3.1.2.8. Klimaleitsätze der Stadt Bad Oldesloe

Für die Bauleitplanung der Kommune trifft hier im Wesentlichen folgender Leitsatz zu:

„Unter energetischen Gesichtspunkten ist eine kompakte Bauweise (Geschosswohnungsbau, Reihenhäuser) einer offenen Bauweise (Einfamilienhäuser) vorzuziehen.“

3.2 Bestand und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

3.2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (Wohnen und Erholen)

Beim Schutzgut Menschen werden die Wohnfunktion der bestehenden Siedlungsstrukturen, soziale Einrichtungen sowie die Funktion des Umfeldes für die Erholung betrachtet.

Wohnen

In unmittelbarem Anschluss östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 121 befinden sich Wohngebäude. Es handelt sich um eine offene Baustruktur aus Einzel- und Reihenhäusern.

Im Geltungsbereich selbst befinden sich mehrere Wohngebäude mit zugeordneten Gärten sowie beweidetes Grünland, auf dem z.T. Grünschnitt lagert oder landwirtschaftliche Geräte abgestellt sind.



Abb. 5: Wohnbebauung und Freiflächen, Quelle: TGP



Abb. 6: Grünland am Ortsrand mit Schuppen und Lagerflächen, Quelle: TGP



Abb. 7: Beweidetes Grünland im Norden des Geltungsbereichs, Quelle: TGP

Erholen

Die naturnahe Erholung in der Umgebung der Gemeinde Wolkenwehe gestaltet sich vielfältig und attraktiv. Besonders hervorzuheben ist das im Nordosten liegende NSG Brenner Moor und die gesamte Trave-Niederung. Wolkenwehe ist an die Freizeitwege der Niederung bis Bad Oldesloe sowie nach Altfresenburg und Nütschau gut angebunden. Dieses Freizeitwegenetz hat überörtliche Bedeutung.

Westlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Spielplatz (Schulredder).

3.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet wurde am 04. Dezember 2020 vom Büro TGP Landschaftsarchitekten aus Lübeck kartiert. Dabei wurden die Biotoptypen nach der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel Schleswig-Holstein“ (LLUR 2019) erfasst sowie Einzelbäume und Überhälter nach Art und Stammumfang gesondert aufgenommen.

Biotoptypen

Die **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zeigen die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und den Standort der Einzelbäume sowie Überhälter.



Abb. 8: Knick an der südlichen Plangebietsgrenze , Quelle: TGP



Abb. 9: Degenerierter Knick mit Eingriffen im Knickschutzstreifen Nähe Dorfstraße, Quelle: TGP



Abb. 10: Knick entlang landwirtschaftlich genutzter Flächen am Ortsrand, Quelle: TGP

Die Knicks sind überwiegend einreihig und überwiegend stark durch benachbarte Nutzung in Mitleidenschaft gezogen. Eine Krautschicht ist kaum vorhanden.

Tab. 1: Übersicht über die vorkommenden Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 121

Biotoptyp Code	Beschreibung	gesetzl. Schutz LNatSchG § 21 i.V. mit § 30 BNatSchG	Wertstufe	Regenerationsfähigkeit
GAy	Artenarmes Wirtschaftsgrünland		3	K
GYy	Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland		3	K
HWb	Durchgewachsener Knick	§	2	M
HWy	Typischer Knick	§	2	M
SBe	Einzel, Doppel- und Reihenhausbebauungen		5	-
SGo	Kleinflächige (Haus-) Gärten mit einfacher Struktur und geringen Laubholzanteil		3	K
SGs	Urbanes Ziergehölz als Hecke		4	K
SVs	Vollversiegelte Verkehrsfläche		5	-
SVt	Teilversiegelte Verkehrsfläche		4	-
XAs	Aufschüttung		4	K

Wertstufen

Die Wertstufen stellen eine Einstufung des jeweiligen Biotoptyps bezogen auf eine „archetypische Ausprägung“ dar und werden mit der folgenden Bedeutung verknüpft:

- 1 = sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung: stark gefährdete und im Bestand rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit und zum Teil sehr langer Regenerationszeit, Lebensstätte für zahlreiche seltene und gefährdete Arten, meist hoher Natürlichkeitsgrad und extensive oder keine Nutzung, kaum oder gar nicht ersetzbar/ausgleichbar, unbedingt erhaltenswürdig.
- 2 = hohe naturschutzfachliche Bedeutung: mäßig gefährdete, zurückgehende Biotoptypen mit mittlerer Empfindlichkeit, lange bis mittlere Regenerationszeiten, bedeutungsvoll als Lebensstätte für viele, teilweise gefährdete Arten, hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis geringe Nutzungsintensität, nur bedingt ersetzbar, möglichst erhalten oder verbessern.
- 3 = mittlere naturschutzfachliche Bedeutung: weit verbreitete, ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit, relativ rasch regenerierbar, als Lebensstätte mittlere Bedeutung, kaum gefährdete Arten, mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis hohe Nutzungsintensität, aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes Entwicklung zu höherwertigen Biotoptypen anstreben, wenigstens aber Bestandssicherung garantieren.
- 4 = geringe naturschutzfachliche Bedeutung: häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen, als Lebensstätte geringe Bedeutung, geringer Natürlichkeitsgrad, hohe Nutzungsintensität, allenthalben kurzfristige Neuentstehung, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege Interesse an Umwandlung in naturnähere Ökosysteme geringerer Nutzungsintensität.
- 5 = sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung: sehr stark belastete, devastierte bzw. versiegelte Flächen; soweit möglich, sollte eine Verbesserung der ökologischen Situation herbeigeführt werden.

Regenerationsfähigkeit

Einstufung (geschätzt), in welcher Zeit sich nach einer massiven Beeinträchtigung/Beseitigung der Vegetation ein entsprechender Biotop/entsprechende Lebensgemeinschaft (nach Typ und Qualität) wieder entwickeln würde bei vorausgesetzter richtiger Planung und Anlage: K = kurzfristig wiederherstellbar (bis 5 Jahre); M = mittelfristig wiederherstellbar (5 bis 50 Jahre); L = langfristig wiederherstellbar (50 bis 150)

Einzelbäume

Folgende in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgeführten und in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellten Einzelbäume und Überhälter wurden während der Kartierung am 04.12.2020 erfasst.

Tab. 2: Erfasste Einzelbäume/Überhälter im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 121 Wolkenwehe

Nr.	Baumart	Überhälter	Stammumfang
1	Quercus robur (Stiel-Eiche)	x	60
2	Quercus robur (Stiel-Eiche)	x	40
3	Quercus robur (Stiel-Eiche)	x	40
4	Malus spec. (Apfel)	x	30
5	Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)	x	50
6	Quercus robur (Stiel-Eiche)	x	40
7	Fagus sylvatica (Rotbuche)	x	50
8	Quercus robur (Stiel-Eiche)		50
9	Quercus robur (Stiel-Eiche)		40
10	Quercus robur (Stiel-Eiche)		50-60
11	Populus tremula (Zitterpappel)	x	40
12	Quercus robur (Stiel-Eiche)	x	40/40
13	Quercus robur (Stiel-Eiche)	x	40/40
14	Quercus robur (Stiel-Eiche)	x	80
15	Quercus robur (Stiel-Eiche)	x	20
16	Quercus robur (Stiel-Eiche)	x	100
17	Acer platanoides (Spitzahorn)		40/40
18	Quercus robur (Stiel-Eiche)	x	80
19	Carpinus betulus (Hainbuche)	x	40
20	Acer platanoides (Spitzahorn)	x	40
21	Alnus spec. (Erle)	x	40
22	Quercus robur (Stiel-Eiche)	x	40
23	Alnus spec. (Erle)	x	40
24	Acer platanoides (Spitzahorn)		50-60
25	Acer platanoides (Spitzahorn)		50-60
26	Acer platanoides (Spitzahorn)		50-60
27	Acer platanoides (Spitzahorn)		50-60
28	Crataegus spec. (Weißdorn)		40
29	Acer platanoides (Spitzahorn)		50
30	Acer platanoides (Spitzahorn)		50
31	Juglans regia (Echte Walnuss)		50



Abb. 11: Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 121 Wolkenwehe mit Darstellung der Biotoptypen und Standort der Einzelbäume, Quelle: TGP

Tiere und Artenschutz

Das Artinventar im Plangebiet wurde über eine faunistische Potenzialanalyse beurteilt.

Die meisten der europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, die für die Prüfung der besonderen artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG eine wichtige Rolle spielen, können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Zum einen basieren diese Aussagen auf den Ergebnissen der Geländebegehungen und zum anderen auf den Standortansprüchen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten wie z.B. die Artengruppen Farn- und Blütenpflanzen (z.B. Kriechender Sellerie), Moose (z.B. Firnisglänzendes Sichelmoos), Säugetiere (z.B. Fischotter), Fische (z.B. Stör), Libellen (z.B. Große Moosjungfer), Schmetterlinge (z.B. Nachtkerzenschwärmer) und Weichtiere (z.B. Bachmuschel).

Für drei Artengruppen ist ein Vorkommen potenziell möglich:

Haselmaus

Die bestimmende Voraussetzung für einen als optimal geltenden Haselmaus-Lebensraum ist eine hohe Diversität an Bäumen und Sträuchern, sodass der Haselmaus während der gesamten aktiven Periode ausreichend Nahrung zur Verfügung steht. Neben der entsprechenden botanischen Vielfalt müssen geeignete Gehölzstrukturen entwickelt sein, insbesondere eine reich strukturierte, unbeschattete Strauchschicht mit Frucht- und / oder Haselsträuchern. Außerdem braucht die Haselmaus zusammenhängende Gehölze, da sie diese nur sehr ungern verlässt.

Die Gehölzdeckung des Knicks ist flächig mit einem hohen Anteil an Nahrungspflanzen für die Haselmaus ausgebildet (Hasel). Weitere wichtige nahrungsgebende Sträucher, wie z.B. die Brombeere fehlen. Der Anteil an strukturbildenden Elementen (Stubben, Höhlen) ist hoch. Eine Krautvegetation ist nur schwach ausgebildet. Nach den im Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben (LLUR 2018) aufgeführten Kriterien weist der Knick lediglich eine mäßige Habitateignung für die Haselmaus auf. Ein potenzielles Vorkommen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Potenziell vorhandene Brutvogelarten können die im Plangebiet vorhandenen Strukturen/Biotope nur als Teilbereiche ihrer Reviere oder als Nahrungsstätten nutzen, da das Plangebiet mit rd. 3,1 ha und den unterschiedlichen Strukturen zu klein für gesamthafte Reviere ist. Die Arten können demnach im Plangebiet brüten, ihre Reviere reichen jedoch in angrenzende vorhandene Acker-, Grünland-, Knick- und Siedlungsbereiche hinaus.

Zwei Gilden sind im Plangebiet aufgrund der vorherrschenden Biotopstrukturen (Knick, Gebäude) potenziell vorhanden: Die **Gilde der Gehölzfreibrüter einschließl. Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen sowie Gilde der Brutvögel an anthropogenen Bauwerken**. Die Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes wird aufgrund der Engräumigkeit und der intensiven angrenzenden Nutzungen ausgeschlossen.

Aufgrund der Lage am Siedlungsrand und der z.T. intensiven Nutzung, welche bis an die vorhandenen Knicks heranreicht, können hier keine spezialisierten oder empfindlichen Arten vorkommen. Es sind in den Gehölzen im Untersuchungsgebiet nur weit verbreitete und ungefährdete, anpassungsfähige Gehölzvogelarten als Brutvögel zu erwarten. Anspruchsvollere Arten der Wälder oder Gehölze haben hier keine dauerhaften, bedeutenden Lebensräume.

Insgesamt weisen Gehölze sowie die Gebäude im Plangebiet eine mittlere Bedeutung für Brutvögel auf. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen haben aufgrund der Nut-

zung als Weideland, ihrer geringen Größe und der vorhandenen Störungen eine geringe Bedeutung als Nahrungsraum.

Fledermäuse

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume).

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle), Bergwerksstollen.

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden. Von Bedeutung sind ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude, Kirchen, alte Stallanlagen, alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region. Von Bedeutung sind Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.

Der nahe gelegenen Trave-Niederung kommt als großräumiger Lebensraum und Jagdrevier sehr hohe Bedeutung zu. Der Geltungsbereich selbst ist als Nahrungsrevier von geringer Bedeutung. Tagesquartiere und Wochenstuben könnten in den großen Eichen oder vorhandenen Schuppen allerdings vorhanden sein. Die Bäume bleiben erhalten und werden festgesetzt. Der Schuppen wird entfallen.

3.2.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Das Relief im Untersuchungsraum ist durch weichseleiszeitliche Gletschervorstöße und nacheiszeitliche Schmelzwassersedimente geprägt worden. Die glazigenen Ablagerungen im Planbereich bestehen hauptsächlich aus schluffigen, tonigen, sandigen bis kiesigen Material der Grundmoränen und Endmoränen. Der Geschiebelehm liegt hier oft über dem Geschiebemergel (geologische Übersichtskarte 1:250.000, MELUND 2020). Als Bodentypgesellschaft hat sich Parabraunerde entwickelt (Bodenübersichtskarte 1:250.000, MELUND 2020). Die Baugrunduntersuchungen (Ing.-Büro Höppner 04.02.2022) ergaben, dass die Versickerungsfähigkeit des Bodens kleinräumig wechselt und überwiegend gering ist.

Für den Bereich des Bebauungsplanes liegen keine Hinweise zu Aufschüttungen, Altlasten oder Bodenverunreinigungen vor. Seltene Böden sind nicht nachgewiesen.

Das Plangebiet umfasst rund 3,1 ha Fläche. Im Norden befindet sich ein bebauter Bereich mit Gärten und Verkehrsflächen. Im Süden wird der Plangeltungsbereich landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Das Schutzgut ist durch Versiegelungen und Überformungen mit Verlust der Bodenfunktion im Bereich der Bebauung betroffen.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich kein Oberflächengewässer.

Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet ist dem hydrologischen Raum Südholsteinische Jungmoräne (0146) zugehörig, in dem sich zwei ausgewiesene Grundwasserkörper befinden. Der tiefe Grundwasserkörper Oldesloer Trog umfasst ein Einzugsgebiet von 529,2 km² und ist mengenmäßig sowie chemisch in einem guten Zustand. Mengenmäßig in einem guten Zustand bzw. nicht gefährdet, d. h. die Entnahme von Grundwasser und die Grundwasserneubildungsrate befinden sich im Gleichgewicht zueinander. Ebenfalls im guten chemischen und mengenmäßigen Zustand ist der Hauptgrundwasserkörper Trave-Mitte (ST16) mit einem Einzugsgebiet von 1.171,6 km². Der Grundwasserkörper Trave-Mitte wird zur Trinkwassergewinnung genutzt. Im Plangebiet liegen jedoch keine Trinkwasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete vor. Die Deckschichten sind im gesamten Planungsgebiet günstig, vorwiegend 10 m und bindig. Die Mächtigkeit der abgedeckten oberflächennahen Wasserleiter beträgt 10 bis 20 m, in Teilen auch bis 30 m (MELUND 2020).

Weitere Informationen zum Grundwasser liegen nicht vor.

Dem Schutzgut Wasser wird aufgrund der günstigen Deckschichtenbeschaffenheit eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

3.2.5 Schutzgüter Klima und Luft

Die großklimatische Lage zwischen Nord- und Ostsee bedingt in Schleswig-Holstein ein ausgesprochen gemäßigtes feucht-temperiertes Klima. Milde, feuchte und sonnenarme Winter, ein langer, später, kalter Frühling und kühle, feuchte Sommer sind prägend.

Die Waldgebiete nördlich von Wolkenwehe sind ein wichtiges klimatisches Element der Frischluftproduktion. Die ländliche Umgebung mit ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen, Grünland sowie das Brenner Moor dienen als Kaltluftentstehungsgebiete und sorgen mit der lockeren Ortsrandbebauung für günstige klimatische Bedingungen.

Die Flächen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 121 weisen lediglich eine allgemeine Bedeutung für Klima und Luft auf. Sie besitzen keine topografischen Besonderheiten.

3.2.6 Schutzgut Landschaft

Das teilweise schon bebaute Plangebiet schließt östlich an eine vorhandene Bebauung an, sodass im Zuge der Bebauung von einer Abrundung der vorhandenen Ortslage gesprochen werden kann. Die vorhandene Wohngebietsstruktur ist durch eine offene Bauweise mit großzügigen Gärten geprägt, die südlich in eine von Knicks begrenzte beweidete Fläche übergeht.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs beinhalten einige bedeutende landschaftsbildprägende Strukturen: Knicks und Bäume.



Abb. 12: Prägende Eichenallee westlich des Untersuchungsgebietes, Quelle: TGP

Jenseits der Ortsbebauung befinden sich ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen mit Knicks, die A21 im Westen, die aus der Ortslage nach Westen herausführende Eichenallee an der K 64 sowie das Brenner Moor im Nordosten. Die Vielfalt und der ausgedehnte Naturraum der Trave-Niederung sind für die naturverträgliche Erholung der Bürgerinnen und Bürger über Wolkenwehe hinaus bedeutsam. Die Knicklandschaft ist typisch für die schleswig-holsteinische Kulturlandschaft und ist aufgrund der guten Einsehbarkeit in den weiteren Landschaftsraum ebenfalls von besonderer Bedeutung für das Landschaftserleben.

Die Wohnbebauung weist durch die Gärten und die beweideten Flächen mit den randlichen Knicks eine gute Einbindung auf.

3.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich sind keine archäologischen Denkmäler oder Baudenkmäler bekannt. Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

3.3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bzw. der Nichtaufstellung des Bauleitplanes würden sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand ergeben. Die derzeit als Grünland genutzten Flächen würden bei Nichtdurchführung der Planung wahrscheinlich weiter genutzt werden. Die bestehende Wohnbebauung bliebe erhalten. Eine Änderung des bestehenden Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

3.4 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

3.4.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (Wohnen und Erholen)

Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen

Wohnen

Während der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans (Erschließung und Bebauung) ist im Plangeltungsbereich von temporären Beeinträchtigungen durch Schall- und Schadstoffemissionen bzw. Erschütterungen aufgrund von Baustellenverkehr sowie Material- und Bodentransporten auszugehen. Für die bereits bestehenden sowie östlich gelegenen Wohnnutzungen sind die Vorgaben der AVV Baulärm zu berücksichtigen, um dem gesetzlichen Schutz gegen Baulärm gerecht zu werden.

Erholen

Während der Hochbaumaßnahmen und der Anlage der Infrastruktur (Verkehrsflächen, Kanal- und Kabelarbeiten) sind bauzeitliche Beeinträchtigungen von Erholungsnutzung nicht zu erwarten.

Mögliche anlagebedingte Beeinträchtigungen

Wohnen

Durch die Umsetzung der geplanten Wohnbebauung wird dem Bedarf der Entwicklung neuer Flächen zur Wohnraumnutzung Rechnung getragen. Mit der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 121 werden die Voraussetzungen geschaffen rund 17 Wohnbaugrundstücke zu bebauen. Damit ist von positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen auszugehen.

Erholen

Für die öffentliche Erholung wird der Geltungsbereich nicht genutzt.

Die umliegenden landschaftlichen Strukturen, die der Naherholung dienen, werden nicht beeinträchtigt, da die fast vollständig umschließende Knickanlage eine Abschirmung der Wohnbebauung erzielt.

Mögliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Wohnen

Durch den Neubau sind zwei wesentliche Wirkfaktoren relevant. Zum einen ist mit einem geringfügig höheren Verkehrsaufkommen aufgrund der höheren Einwohnerzahl zu rechnen. Zum anderen steigen die Immissionsbelastungen durch Heizanlagen, Erzeugung von Abwasser und Abfall sowie Licht. Aufgrund der Größe des zu erschließenden Gebiets und der Art der Bebauung sind Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnnutzung jedoch nicht zu erwarten.

Erholen

Durch die geplanten Wohnbauflächen kommt es zu einem geringen Zuwachs an Schadstoffemissionen und Lärmbelastungen. Aufgrund der geplanten Größe, der Art der Bebauung und der Entfernung zu erholungsrelevanten Flächen ergeben sich jedoch keine Beeinträchtigungen.

Fazit

Mit der Entwicklung der Wohnbauflächen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Menschen zu erwarten.

3.4.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt und Artenschutz

Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen

Biotop und Pflanzen/Tiere

- Temporäre Flächenbeanspruchung durch Baufelder/Baustellen, Lagerflächen, etc. geht nicht über die später genutzten Flächen hinaus
- Temporäre Lärm-, Schadstoff-, und Staubemission durch Baugeräte im Bereich der Baustelle, der Zufahrten, der Materiallagerflächen
- Temporäre optische Unruhewirkung (Bewegung, Licht) durch Baugeräte, Menschen im Bereich der Baustelle und auf benachbarten Flächen

Mögliche anlagebedingte Beeinträchtigungen

Biotop und Pflanzen/Tiere

- Verlust von Biotopen und Flächenangebot durch dauerhafte Flächenbeanspruchung
- Kleinklimatische Veränderungen

Mögliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Biotop und Pflanzen/Tiere

- akustische/visuelle Reize durch Beleuchtungseinrichtungen/Bewohner
- geringfügige Erhöhung des Kfz-Verkehrs
- Störung durch Haustiere (Hunde, Katzen)

Artenschutz

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Regelungen (§ 44 BNatSchG) lässt sich die Beeinträchtigung durch das Vorhaben wie folgt darstellen:

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die durchgeführte Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von verbreiteten Brutvogelarten des Siedlungsbereichs. Fledermäuse haben keine größeren Quartiere, sondern nur Tagesverstecke oder potenzielle Wochenstuben im Untersuchungsgebiet. Haselmäuse sind im Vorhabensbereich in den Knicks nicht ganz aus-

zuschließen. Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (auch Pflanzen) können ausgeschlossen werden.

Brutvögel und Fledermäuse

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten können ausweichen und die Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG wird vermieden. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) Satz 2 BNatSchG bleiben erhalten.

Bei Fledermäusen und Brutvögeln werden potenzielle Ruhestätten nicht beschädigt, denn die Tiere können ausweichen. Artenschutzrechtlich notwendigen Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Der Abriss von Gebäuden oder Schuppen hat außerhalb der Verbotsfrist gem. BNatSchG, nämlich zwischen dem 1.10. und dem 28./29.02. eines Jahres, zu erfolgen. Abrissarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind nur nach vorhergehender Besatzkontrolle mit negativem Befund möglich.
- Knickdurchbrüche außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09. eines Jahres – allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG); bei Vorkommen der Haselmaus gelten gesonderte Vorschriften (vgl. unten).

Es gehen (Teil-) Brutreviere allgemein häufiger und verbreiteter Vogelarten verloren. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleibt jedoch erhalten, da die potenziellen Brutvogelarten die im Plangebiet vorhandenen Strukturen/Biotope aufgrund der Größe des Plangebiets nur als Teilbereiche ihrer Reviere oder als Nahrungsstätten nutzen. Durch kleinräumige Verlagerung der Reviere bleibt dessen Funktion weiterhin erhalten. Gehölze werden im Wesentlichen erhalten.

Haselmaus

Mögliche vorhabenbedingte Schädigungen können in erster Linie baubedingt im Zuge der Rodung von Knicks für die Herstellung der Erschließung entstehen. Da die Art zwischen Mai und Oktober in den Gehölzen aktiv ist und das Winterhalbjahr in bodennahen Verstecken oder im Erdboden in Bodennestern verbringt und aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs sowie der geringen Eignung der vorhandenen Lebensräume ist als Minderungsmaßnahme eine Fällbeschränkung und -vorgabe ausreichend.

Zur Vermeidung des Tötungsverbots für die Haselmaus hat die **Gehölzfällung von Anfang November bis Ende Februar** stattzufinden, also in der Zeit, in der die Haselmaus in Nestern am Boden überwintert. Es ist dabei eine schonende Fällung (vorsichtiges Ablegen der Baumstämme und dicken Äste) ohne Befahrung und ohne anschließendes Ausgraben der Stubben durchzuführen. Der gesamte Bewuchs an Gehölzen und Sträuchern ist dabei oberirdisch so tief wie möglich zurückzuschneiden bzw. auf den Stock zu setzen, ohne jedoch in den Boden einzugreifen. Des Weiteren wird der potenzielle Lebensraum für Haselmäuse unattraktiv gemacht, indem das entstandene Schnittgut sofort abtransportiert wird, sodass eine erneute Ansiedlung der Haselmaus im Frühjahr nach Abschluss des Winterschlafs vermieden wird (LLUR 2018). Durch die Entnahme der Nahrungshabitate werden die Tiere nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf im Frühling selbstständig aus dem Baufeld abwandern, da die Flächen durch die Gehölzbeseitigungen unattraktiv bzw. ungeeignet für die Art geworden sind. Erst dann, also **frühestens ab Mitte April, kann mit der Rodung der Stubben und dem Abtrag des Erdwalls** begonnen werden und die Herstellung der Erschließung erfolgen.

Aufgrund ihrer versteckten Lebensweise in Gehölzbeständen ist die Haselmaus im Grundsatz wenig empfindlich gegenüber Lärmimmissionen und anderen verkehrsbedingten Immissionen oder Störungen durch Menschen.

Bau- und anlagebedingt kommt es im Vorhabengebiet zu Beeinträchtigungen von potenziellem Haselmauslebensraum. Insbesondere durch die Zerschneidung/Isolierung des Lebensraumes sind Haselmäuse potenziell betroffen. Da ein Teil des Lebensraums aufgrund der Vorbelastungen (direkte Bebauung bis an den Knick, keine Saumstrukturen) bereits erheblich vorbelastet ist und sich zusätzlich erheblich attraktivere Strukturen außerhalb des Plangebiets befinden, wird die entstehende Lücke von ca. jeweils 5 m als nicht erheblich für die Lebensraumqualität der Haselmaus angesehen.

Fazit

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt kommt es durch die Flächen- und Biotopverluste zu geringen Beeinträchtigungen. Zwei Knickdurchbrüche müssen im Zuge des Vorhabens erfolgen. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Der kleinräumige Knickverlust durch die Anlage der Erschließung muss kompensiert werden. Bäume werden nicht gefällt, die übrigen Knicks einschließlich Knickschutzstreifen zum Erhalt festgesetzt. Durch die Festsetzung von Knickschutzstreifen von mindestens 4,0 m, welcher von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, ist ein ausreichender schützender Abstand zum Knick gewährleistet.

Artenschutzrechtliche Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen) und Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden vermieden.

3.4.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen

Im Plangebiet sind in den Bereichen der Erschließung und Bebauung Bodenabtragungen notwendig. Der Oberboden ist hier vollständig auszutauschen.

Mögliche anlagebedingte Beeinträchtigungen

Im Plangebiet wird Boden durch Gebäude und Nebenflächen sowie Verkehrsflächen überbaut und versiegelt. Damit verliert der Boden seine Speicher-, Puffer- und Transformatorfunktion im Naturhaushalt sowie seine Funktionen im Bodenwasserhaushalt. Die Grundflächenzahl der Wohnbauflächen wird auf 0,2 bis 0,35 festgesetzt. Gemäß Baunutzungsverordnung darf die Grundflächenzahl für Nebenanlagen bis zu 50 % überschritten werden, so dass insgesamt ein Anteil von maximal 0,45 bzw. 0,525 der Baugrundstücke überbaut/versiegelt werden darf. Insgesamt ist damit eine Überbauung / Versiegelung von rund 13.080 m² (rd. 42 % des Plangebiets) zulässig. 1.180 m² versiegelte Fläche umfasst der im Geltungsbereich liegende Anteil der Wolkenweher Dorfstraße. Der Ausgleich der anlagebedingten Auswirkungen auf den Boden erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Gegengerechnet wird die vorhandene Versiegelung (vorhandene Gebäude).

Mögliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die Nutzung der Flächen als Wohngebiet ergeben sich keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Fläche.

Fazit

Für die Schutzgüter Boden und Fläche sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Es ergeben sich jedoch hohe anlagebedingte Beeinträchtigungen, die in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden (Kap. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

3.4.4 Schutzgut Wasser

Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen

Bei der Herstellung der Erschließung und im Zuge der Bodenbewegungen kann Schichtenwasser angetroffen werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (ordnungsgemäße Lagerung wassergefährdender Stoffe, bauzeitlich ordnungsgemäße Wasserhaltungen) können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Mögliche anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Maß der Versiegelung wird auf das unbedingt nötige Maß beschränkt. Dies erfolgt mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche von 0,2 bzw. 0,35. Berücksichtigt wird außerdem die mögliche Überschreitung von 50 %. Eine Versickerung von Niederschlagswasser gemäß DWA A-138 ist aufgrund der relativ uneinheitlichen Untergrundverhältnissen nur bedingt möglich, wird aber - wo umsetzbar - empfohlen. Durch Bebauung und Versiegelung kommt es im Allgemeinen zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und damit einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und/oder zu Überlastungen von Kanalisation und Vorflutern.

Nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund des geringen Flächenumfangs der Versiegelung nicht erheblich.

Mögliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Der Anteil möglicher Einträge des anfallenden Individualverkehrs im Plangebiet ist vernachlässigbar gering und damit nicht mit Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser verbunden.

Fazit

Insgesamt sind mit keinen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu rechnen. Anlagebedingt kommt es zu einer geringen Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.

3.4.5 Schutzgüter Klima und Luft

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 121 ist sowohl bau- als auch anlage- oder betriebsbedingt keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas und Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen Einfamilien-, Doppelhäuser und Hausgruppen vor.

Dies ist dem dörflichen Charakter und der Ortsrandlage in Wolkenwehe angemessen. Insofern wird hier von den Klimaleitsätzen für die Bauleitplanung in Teilen abgewichen (vgl. Kapitel 1.2.8: Geschosswohnungsbau, Reihenhäuser).

Gegen Wind sind die Gebäude durch die rahmenden Knicks geschützt.

3.4.6 Schutzgut Landschaft

Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen

Material- und Bodentransporte sowie der Baustellenverkehr infolge der Baumaßnahmen führen zu Beeinträchtigungen durch Schall- und Schadstoffemissionen, wie auch zu Erschütterungen und damit vorübergehend zur geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion.

Mögliche anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die Umnutzung der beweideten Flächen in Wohnbauflächen bewirkt eine Veränderung des Ortsrandes von Wolkenwehe. Über Festsetzungen (Einzel- und Doppelhäuser, Geschoszahl II, Grundflächenzahl 0,3, Baumpflanzungen, weitgehender Erhalt der Knicks) wird das Plangebiet der angrenzenden Bebauung angepasst, eingegrünt und in die unbebaute angrenzende Landschaft eingebunden.

Es ist insgesamt nicht zu erwarten, dass durch die geplanten Wohngebäude Beeinträchtigungen für das Umfeld und die Landschaft entstehen.

Mögliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die Nutzung als Wohnbaufläche sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Fazit

Mit der Umwidmung der landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der Entwicklung einer in das Bild der umliegenden Wohnbauflächen angepassten Einzel- und Doppelhausbebauung wird bei Entwicklung von entsprechend viel privat nutzbarem Freiraum und Erhalt der Einzelbäume und Knicks die Qualität des Landschaftsbildes bewahrt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.

3.4.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich sind keine archäologischen Denkmäler oder Baudenkmäler bekannt. Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

3.4.8 Die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im Wesentlichen sind folgende Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Tab. 3: Wechselwirkung der Schutzgüter

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen	- Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen
Pflanzen	- Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Grundwasserflurabstand) - Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes - anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	- Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Wasserhaushalt) - anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Boden	- Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen und vegetationskundlichen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen, als Standort für Biotope u. Pflanzengesellschaften sowie in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik)

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
	<ul style="list-style-type: none"> - Boden in seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) - anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung, Versiegelung)
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren - anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - im konkreten Fall aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes keine relevanten Wechselwirkungen zu erwarten
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief und Vegetation/Nutzung - Grundlage für die Erholung des Menschen - anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)

Die für die Planung relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt. Voraussichtlich treten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf.

3.4.9 Alternative Planmöglichkeiten

Die Erweiterungsflächen für eine bauliche Nutzung im Planbereich befinden sich einerseits auf derzeit als Grünland genutzten Flächen und innerhalb eines vorhandenen Baugebiets mit gemischter Bauweise und Gärten. Die geplanten Bebauungen sorgen für eine Verdichtung des Baugebietes und bauliche Abrundung des Ortrandes. Aufgrund des stetig wachsenden Bedarfs nach Wohnflächen und den Vorgaben der systematischen Innenentwicklung vor Neuerschließung ist diese Entwicklung folgerichtig. Bauflächen werden sinnvoll ergänzt und es erfolgt keine Neuerschließung von Flächen in freier Landschaft.

3.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die folgende Übersicht verdeutlicht das Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter. Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes ist eine Versiegelung des Bodens erforderlich. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Klima/Luft und Menschen, Landschaft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden insgesamt aufgrund der Art der geplanten Nutzung und der Vorbelastungen als gering bis nicht erheblich eingeschätzt. Die Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen werden insgesamt aufgrund der Flächenverluste und der vorhandenen Lebensraumausstattung als gering eingestuft. Wie aufgeführt, werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vorgesehen. Die dennoch zu erwartenden verbleibenden Umweltauswirkungen sind nachstehend schutzgutbezogen aufgeführt:

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Im Hinblick auf das Schutzgut Menschen sind baubedingt bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen geringe nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Planung wird zu geringen Beeinträchtigungen der Biotope führen, welche jedoch in ihrer Funktion ausgleichbar sind (Heckenneuanlage). Vorhandene Knicks werden mit Ausnahme kleiner Abschnitte erhalten und durch einen Schutzstreifen gesichert. Insgesamt ergeben sich geringe Beeinträchtigungen für die Tierartengruppen Fledermäuse und für Brutvögel. Durch festgesetzte Vermeidungsmaßnahmen können die Eingriffe weitgehend vermieden werden. Die Tierarten finden zudem in der Umgebung mindestens adäquate Habitate, sodass ein Ausgleich nicht notwendig wird.

Schutzgüter Boden und Fläche

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes führen zu einer Erhöhung der potenziell überbaubaren Flächen. Es handelt sich zum überwiegenden Teil um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Der Eingriff ist aufgrund der niedrigen Grundflächenzahl und dem Verhältnis von Versiegelung und unbebautem Plangebiet als Mittel zu beurteilen. Mit der Kompensation über das Ökokonto „Großer Teich“ können die Beeinträchtigungen als ausgeglichen gewertet werden.

Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ordnungsgemäße bauzeitliche Wasserhaltung und Lagerung wassergefährdender Stoffe) keine bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Anlagebedingt kommt es zu einer geringen Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.

Schutzgüter Klima und Luft

Im Hinblick auf die Schutzgüter Klima und Luft kommt es bau-, anlage- und betriebsbedingt zu keinen Beeinträchtigungen.

Schutzgut Landschaft

Bau-, anlage- und betriebsbedingt führt das Vorhaben zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich sind keine archäologischen Denkmäler oder Baudenkmäler bekannt. Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Zusammenfassende Übersicht

Tab. 4: Übersicht Schutzgüter, Auswirkungen und Erheblichkeit

Schutzgut	Baubedingte Beeinträchtigungen	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Menschen	gering	keine	keine	keine
Pflanzen	gering	mittel	gering	gering
Tiere und biologische Vielfalt	gering	gering	gering	gering
Boden und Fläche	mittel	mittel	keine	mittel
Wasser	keine	keine	keine	keine
Klima/Luft	keine	keine	keine	keine
Landschaft	gering	keine	keine	keine
kulturelles Erbe und sonstige	keine	keine	keine	keine

Schutzgut	Baubedingte Beeinträchtigungen	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Sachgüter				

Die nach den beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (im B-Plan berücksichtigte Festsetzungen) verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen werden über ein Ökokonto kompensiert.

3.6 Quellen- und Literaturverzeichnis

Literaturverzeichnis

Berndt, R. K.; Koop, B.; Struwe-Juhl, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e. V. Band 5: Brutvogelatlas. Karl Wachholtz Verlag Neumünster.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume [LLUR] (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Stand Oktober 2018.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein [MELUR] (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein [MELUR] (2017): Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Kiel. Stand 20. Januar 2017.

Schroer, S., Huggins, B., Böttcher, M., Hölker, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderung an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543.

Internet-Quellen

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung [MELUND] (2020): Landwirtschafts- und Umweltatlas. Zugriff:16.01.2020.

4. VERFAHREN UND BETEILIGUNG

4.1 Übersicht über den Verfahrensablauf

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2020 die 11. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Änderung wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 121 durchgeführt.

4.2 Beteiligungen von Öffentlichkeit, Behörden und Nachbargemeinden

Aufstellungsbeschluss

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2020 die 11. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB wurde in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 03. Juni 2021 bis einschließlich 05. Juli 2021 gemeinsam mit der frühzeitigen Beteiligung des B Nr. 121 durchgeführt. Während der Auslegung bestand die Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung. Die Anregungen der Öffentlichkeit sind in die weitere Ausarbeitung des FNP berücksichtigt worden.

Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden erfolgte im Rahmen einer Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung sind in die Planzeichnung sowie die Begründung eingeflossen.

4.3 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen erfolgte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen.

Diese Begründung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am gebilligt.

Bad Oldesloe,

Bad Oldesloe
- Der Bürgermeister -

Siegel

....
(Bürgermeister)

TEIL C ANHANG

1. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

- Abb. 1: Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 11.Änderung des FNP, ohne Maßstab (Quelle: GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2020, www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de).
- Abb. 2: Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 121, ohne Maßstab (Quelle: GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2020, www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de).
- Abb. 3: Städtebaulicher Lage Wolkenwehe zwischen A 21 und Bad Oldesloe (Quelle: open street map)
- Abb. 4: Luftbild mit Darstellung des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 121 in Rot (Digitaler Atlas Nord 2020)
- Abb. 5: Wohnbebauung und Freiflächen, Quelle: TGP
- Abb. 6: Grünland am Ortsrand mit Schuppen und Lagerflächen, Quelle: TGP
- Abb. 7: Beweidetes Grünland im Norden des Geltungsbereichs, Quelle: TGP
- Abb. 8: Knick an der südlichen Plangebietsgrenze , Quelle: TGP
- Abb. 9: Degenerierter Knick mit Eingriffen im Knickschutzstreifen Nähe Dorfstraße, Quelle: TGP
- Abb. 10: Knick entlang landwirtschaftlich genutzter Flächen am Ortsrand, Quelle: TGP
- Abb. 11: Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 121 Wolkenwehe mit Darstellung der Biotoptypen und Standort der Einzelbäume, Quelle: TGP
- Abb. 12: Prägende Eichenallee westlich des Untersuchungsgebietes, Quelle: TGP
- Abb. 13: Ökokontofläche Stadt Bad Oldesloe, Quelle: TGP

2. TABELLENVERZEICHNIS

- Tab. 1: Übersicht über die vorkommenden Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 121
- Tab. 2: Erfasste Einzelbäume/Überhälter im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 121 Wolkenwehe
- Tab. 3: Wechselwirkung der Schutzgüter
- Tab. 4: Kompensationsbedarf für Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz
- Tab. 5: Kompensationsermittlung für die vollversiegelten Bodenflächen
- Tab. 6: Ausgleichsbedarf für Beeinträchtigungen
- Tab. 7: Übersicht Schutzgüter, Auswirkungen und Erheblichkeit

3. QUELLENVERZEICHNIS

- Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Schleswig-Holstein (2020): GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2020, www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de.
- Stadt Bad Oldesloe (2006): Flächennutzungsplan.